

Gemeinde Schönenberg

Niederschrift Nr. 8

über die öffentliche Gemeinderatssitzung Schönenberg

am 05.11.2020 (Beginn: 19:30 Uhr; Ende: 20:30 Uhr)

in Schönenberg, Gemeindesaal des Rathauses

Vorsitzender: Bürgermeister Ewald Ruch

Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder 8
Normalzahl der Mitglieder 8

Namen der **anwesenden** ordentlichen Mitglieder:

Gemeinderat Florian Bläsi
Gemeinderätin Marion Böhler
Gemeinderat Christoph Föhrenbach
Gemeinderat Erhard Kiefer
Gemeinderat Michael Loritz
Gemeinderat Ferdinand Römer (Protokoll)
Gemeinderätin Silvia Schäuble
Gemeinderat Dietmar Steinebrunner

Sonstige Verhandlungsteilnehmer/-innen:

Frau Meike Schelshorn, Rechnungsamt GVV Schönau im Schwarzwald

Zuhörer/-innen: 5, davon 1 Pressevertreter

Nach Eröffnung der Verhandlung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 26.10.2020 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 26.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

Tagesordnung

öffentlich

- TOP 1: Fragen der Bürgerinnen und Bürger
- TOP 2: Bekanntgabe und Anerkennung des Protokolls aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.10.2020 (Vorlage)
- TOP 3: Bauangelegenheiten
- TOP 3.1: Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; Flst.-Nr. 1541 Teil
- TOP 4: Wasserversorgung
 - a) Gebührenkalkulation 2021
 - b) Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- TOP 5: Abwasserbeseitigung
 - a) Gebührenkalkulation 2021
 - b) Änderungssatzung zur Abwassersatzung
- TOP 6: Mitteilungen der Verwaltung
- TOP 6.1: TÜV-Gutachten Feuerwehrfahrzeug
- TOP 6.2: Sanierung Rathausgebäude
- TOP 6.3: Kanalsanierung
- TOP 6.4: Zuschuss für Drogen-und Jugendberatungsstelle Lörrach
- TOP 7: Verschiedenes
- TOP 7.1: Volkstrauertag 2020
- TOP 7.2: Seniorennachmittag

Bürgermeister Ewald Ruch begrüßt alle Anwesenden und weist sie darauf hin, dass sie sich aufgrund der Corona-Pandemie in die ausliegende Anwesenheitsliste eintragen sollen. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit tritt er sodann in die Tagesordnung ein.

TOP 1:

Fragen der Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2:

Bekanntgabe und Anerkennung des Protokolls aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.10.2020 (Vorlage)

Sachverhalt:

Das Protokoll der öffentl. Gemeinderatssitzung vom 08.10.2020 liegt dem Gemeinderat vor.

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Das Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 08.10.2020 wird durch den Gemeinderat anerkannt und von den Gemeinderäten Dietmar Steinebrunner und Erhard Kiefer beurkundet. Ebenso wird das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung anerkannt und von den Gemeinderäten Florian Bläsi und Christof Föhrenbach beurkundet.

TOP 3:

Bauangelegenheiten

BP Entenschwander Moos

Eine entsprechende Vorlage des Planungsbüros fsp, Freiburg, liegt der Gemeinde noch nicht vor.

BP Pferrich II

Die beschlussfassende Gemeinderatssitzung über den vorgenannten Bebauungsplan wird am 17.12.2020 stattfinden.

TOP 3.1:

Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; Flst.-Nr. 1541 Teil

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die befürwortende Weiterleitung des Bauantrags an die Baurechtsbehörde des Landkreises.

TOP 4:**Wasserversorgung****a) Gebührenkalkulation 2021****b) Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung****Sachverhalt:****a) Gebührenkalkulation**

Die Kalkulation der Wassergebühren erfolgt nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Dabei dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach **betriebswirtschaftlichen** Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 KAG auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,
2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und
3. bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Die Verzinsung des um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapitals (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) erfolgt nach der Restwertmethode. Der Zinssatz wird mit 0,25% festgesetzt.

Den Abschreibungen werden die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde gelegt. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst (Bruttomethode). Die Werte der Abschreibungen und Auflösungen werden aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ist § 14 Abs. 2 KAG zu beachten:

*„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, **sind** die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen **können** in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“*

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 KAG (ansatzfähige Kosten) ergibt sich ein ungedeckter Aufwand von 43.760,00 €. Davon werden 765,60 € über die Grundgebühr und 42.994,40 € über die Verbrauchsgebühr erhoben. Bei einer geschätzten Verkaufsmenge von 17.937 m³ (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) ergibt dies eine Gebührensatzobergrenze für die Verbrauchsgebühr von 2,40 €/m³. Das bedeutet eine Gebührenerhöhung gegenüber dem Vorjahr von 0,10 €/m³.

Hinweis:

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.01.2010 erlaubt § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen die der Gebührengläubiger (der Gemeinderat als beschließendes Organ) bewusst in Kauf genommen hat.

Außerdem ist bei der Gebührenkalkulation § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu beachten. Danach gehen die Entgelte für Leistungen (Gebühren)

den Steuern vor. Auf das Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamts Lörrach wird explizit verwiesen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenobergrenze von 2,40 €/m³ als Verbrauchsgebühr für das Jahr 2021 festzusetzen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wird dem Gemeinderat als Anlage zur Verfügung gestellt.

b) Änderung der Wasserversorgungssatzung

Durch die Kalkulation und der sich daraus ergebenden Änderung der Wassergebühren für das Jahr 2021 ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung Gemeinde Schönenberg erforderlich.

Die Änderungssatzung wird dem Gemeinderat als Anlage zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Festsetzung von kostendeckenden Wassergebühren und damit Entlastung der steuerfinanzierten Bereiche.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verbrauchsgebühr des Jahres 2021 wird auf 2,40 €/m³ festgesetzt.
2. Das Anlagekapital wird mit 0,25% verzinst (kalkulatorische Zinsen).
3. Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgt nach der Bruttomethode (ungekürzte Anschaffungs- oder Herstellungskosten). Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst (Bruttomethode).
4. Der Änderung der Wasserversorgungssatzung wird zugestimmt.

Rechtslage:

§ 14 KAG und § 78 GemO

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Frau Meike Schelshorn vom GVV-Rechnungsamt erläutert die Vorlage. Wassergebühren sollen um 0,10 € auf 2,40€/cbm steigen. Weiter beantwortet sie Fragen zum Buchungsposten 4291 0000. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dem Beschlussvorschlag einstimmig zuzustimmen.

TOP 5:

Abwasserbeseitigung

a) Gebührenkalkulation 2021

b) Änderungssatzung zur Abwassersatzung

Sachverhalt:

Siehe Anlage (Tischvorlage)

Finanzielle Auswirkungen:

Festsetzung von kostendeckenden Abwassergebühren und damit Entlastung der steuerfinanzierten Bereiche.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Abwassergebühr des Jahres 2021 wird auf 7,11 €/m³ festgesetzt.
2. Das Anlagekapital wird mit 0,25% verzinst (kalkulatorische Zinsen).
3. Die Ermittlung der Abschreibungen erfolgt nach der Bruttomethode (ungekürzte Anschaffungs- oder Herstellungskosten). Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst (Bruttomethode).
4. Der Änderung der Abwassersatzung wird zugestimmt.

Rechtslage:

§ 14 KAG und § 78 GemO

Vortrag/Diskussionsverlauf:

Frau Meike Schelshorn vom GVV-Rechnungsamt erläutert die nachfolgende Tischvorlage im Detail:

Sachverhalt:**a) Gebührenkalkulation 2021**

Die Kalkulation der Abwassergebühren erfolgt nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG). Dabei dürfen nach § 14 Abs. 1 KAG die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden.

Nach § 14 Abs. 3 KAG gehören zu den ansatzfähigen Kosten nach § 14 Abs. 1 KAG auch

1. die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen,
2. Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten und
3. bundes- und landesrechtliche Umweltabgaben und das Wasserentnahmeentgelt nach dem Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Die Verzinsung des um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzte Anlagekapitals (Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen) erfolgt nach der Restwertmethode. Der Zinssatz wird mit 0,25% festgesetzt.

Den Abschreibungen werden die ungekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde gelegt. Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst (Bruttomethode). Die Werte der Abschreibungen und Auflösungen werden aus der Anlagenbuchhaltung ermittelt.

Für den Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen ist § 14 Abs. 2 KAG zu beachten:

„Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührensatzobergrenze innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.“

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 14 KAG (ansatzfähige Kosten) ergibt sich ein ungedeckter Aufwand von 101.565,00 €. Bei einer geschätzten Verkaufsmenge von 14.277 m³ (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) ergibt dies eine Gebührensatzobergrenze für die Verbrauchsgebühr von 7,11 €/m³. Das bedeutet eine **Gebührenerhöhung gegenüber dem Vorjahr von 1,42 €/m³**.

Hinweis:

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 20.01.2010 erlaubt § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG nur den Ausgleich von Kostenunterdeckungen, die sich erst am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, nicht aber von Kostenunterdeckungen die der Gebührengläubiger (der Gemeinderat als beschließendes Organ) bewusst in Kauf genommen hat.

Außerdem ist bei der Gebührenkalkulation § 78 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu beachten. Danach gehen die Entgelte für Leistungen (Gebühren) den Steuern vor. Auf das Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamts Lörrach wird explizit verwiesen.

Deshalb schlägt die Verwaltung vor, die Gebührenobergrenze von 7,11 €/m³ als Verbrauchsgebühr für das Jahr 2021 festzusetzen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 wird dem Gemeinderat als Anlage zur Verfügung gestellt.

b) Änderung der Abwassersatzung

Durch die Kalkulation und der sich daraus ergebenden Änderung der Abwassergebühren für das Jahr 2021 ist eine Änderung der Abwassersatzung Gemeinde Schönenberg erforderlich.

Die Änderungssatzung wird dem Gemeinderat als Anlage zur Verfügung gestellt.

Im weiteren Verlauf der Beratung informiert Frau Schelshorn darüber, dass der Generalentwässerungsplan sowie die Steuerungs- und Serviceleistungen am meisten zu Buche schlagen.

Die Gesamtabwassermenge wurde um die Menge der Dorfbrunnen-Abwassermenge (3.500 cbm) reduziert.

Gemeinderätin Silvia Schäuble fragt an, was passieren würde, wenn die Unterdeckung der Kosten bewusst in Kauf genommen würde, und die Gebührenerhöhung nicht beschlossen würde. Frau Schelshorn entgegnet darauf, dass dann der Verlust akzeptiert werden würde und das Ergebnis stehen bliebe. Es wäre dies lediglich eine Verschiebung auf die Zukunft.

Beschluss: Der Gemeinderat schließt sich dem Beschlussvorschlag an und beschließt einstimmig die darin enthaltene Gebührenerhöhung.

TOP 6:**Mitteilungen der Verwaltung**

Der Vorsitzende informiert über folgende Themen:

TOP 6.1:**TÜV-Gutachten Feuerwehrfahrzeug**

Das neueste TÜV-Gutachten über das Feuerwehrfahrzeug kommt zur Beurteilung: „es bestehen Bedenken zum Weiterbetrieb“. Die Gemeinde muss sich also mit einer Neubeschaffung befassen. Fördermöglichkeiten ergeben sich aus dem Ausgleichstock und aus der Fachförderung für Feuerwehrwesen. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 6.2:**Sanierung Rathausgebäude**

Hier soll ein ELR-Förderantrag gestellt werden, um einen Zuschuss für die Sanierung des Rathauses zu erlangen. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 6.3:**Kanalsanierung**

In Teilbereichen der Gemeinde Schönenberg wird im Rahmen der Eigenkontrollverordnung eine Kanalbefahrung durchgeführt. Die Kosten liegen bei ca. € 35.700,- (ca. € 8,00/lfm.). Die Kosten sind im Haushalt eingestellt. Die Organisation der Kanalbefahrung wird über den GVV abgewickelt. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

TOP 6.4:**Zuschuss für Drogen- und Jugendberatungsstelle Lörrach**

Der Drogen- und Jugendberatungsstelle Lörrach soll ein einmaliger Zuschussbetrag von € 50,00 überwiesen werden. Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis hiervon.

TOP 7:**Verschiedenes**

Folgende Themen werden angesprochen:

TOP 7.1:**Volkstrauertag 2020**

Aufgrund der herrschenden Corona-Pandemie und der damit erlassenen Einschränkungen findet die Kranzniederlegung anlässlich des Volkstrauertages 2020 nicht öffentlich und nur in einem kleinen Kreis statt. Der Gemeinderat nimmt zustimmend Kenntnis davon.

TOP 7.2:**Seniorenachmittag**

Ebenfalls aufgrund der Corona-Bestimmungen wird der Seniorenachmittag im Advent abgesagt. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung, es schließt sich eine nichtöffentliche Sitzung an.

Zur Beurkundung:

Der Vorsitzende:

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer: